die Rekursbeklagten die Verteilung des Prozeßgewinns nur in ihrem Resultate anerkannt haben und daß sie, wenn vom Rekurrenten die Veränderung eines Rechnungsfaktoren zu ihren Unsgunsten beantragt werde, berechtigt seien, in der Antwort die Abänderung eines andern Faktors zu ihren Gunsten zu verlangen und daß diesem Vegehren stattgegeben werden dürse, sosern nur im Resultat der Entscheid nicht zu Gunsten des Rekursbeklagten abgeändert werde. Dieser Erwägung ist hier um so mehr Raum zu geben, als anerkannt ist, daß der Rekurent seine erstinstanzslichen Rosten von 60 Fr. zu seiner Forderung hinzurechnen kann. Der Vetrag der Kostenforderung scheint nicht streitig zu sein; sonst müßte den interessisierten Gläubigern Gelegenheit gegeben werden denselben zu bestreiten.

Demnach hat die Schulbbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und die Konkursverswaltung angewiesen, die Verteilung des Prozesgewinns unter die Prozessierenden nach den in den Motiven enthaltenen Direktiven vorzunehmen.

113. Entscheid vom 17. November 1899 in Sachen Rieberhauser.

Anschlusspfändung der Ehefrau. Art. 111 Betr.-Ges. Sie wird durch den Rückzug der Betreibungen, an die sie sich angeschlossen hat, nicht hinfällig.

I. Friedrich Niederhauser erwirkte am 1. Juli 1899 in einer Betreibung gegen A. Flückiger in Basel für 401 Fr. 50 Cis., Zinsen und Kosten, Pfändung auf einige Aftiven des Schuldners, die in einer vorhergegenden Gruppe für die Forderungen zweier anderer Gläubiger von 3700 Fr. und für eine an die Gruppe angeschlossene Weibergutsforderung der Ehefrau des Schuldners von 11,089 Fr. hafteten. In der Folge zogen die beiden betreibenden Gläubiger der ersten Gruppe ihre Betreibun-

gen zurud. Auf Begehren bes Nieberhauser fand bann bie Berwertung statt, die einen Erlös von 1500 Fr. ergab. Am 13. Sep= tember 1899 murbe bem F. Riederhauser für seine Forderung ein Berluftschein zugestellt, mit der Bemerkung, daß sich aus ber vorhergehenden Gruppe fein Überschuß ergeben habe. Unterm 23. Oktober 1899 beschwerte sich Riederhauser gegen diese Ber= teilung bes Pfanderloses bei ber kantonalen Auffichtsbehörde und verlangte, daß letterer ihm zuzuteilen sei. Mit Entscheid vom 4. November 1899 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Be= schwerbe, gemäß Antrag des Betreibungsamtes, als verspätet und als materiell unbegrundet ab. Der Beschwerdeführer hatte, wird ausgeführt, nach Empfang des Berluftscheines vom 13. September alle Beranlassung gehabt, sich auf dem Betreibungsamte über die Art ber Berteilung bes Pfanderloses zu erkundigen, und es waren fchon damals aus den Aften alle der Beschwerde zu Grunde lie= genden Thatsachen ersichtlich gewesen. Materiell sei die Beschwerde zu verwerfen, weil die Chefran betreibungsrechtlich in der Gruppe. ber fie angeschloffen murbe, die gleiche Stellung einnahm, wie bie Gläubiger diefer Gruppe. Ihre Rechte fielen auch bei Ruckzug ber andern Betreibungen ihrer Gruppe nicht dabin; felbst wenn man ihr auf Grund des kantonalen Guterrechts das Recht, felb= ftändig die Berwertung zu verlangen, nicht geben wollte. Bei der Verteilung sei somit mit vollem Recht das selbständige Recht der Chefrau in erster Linie berudfichtigt worben.

II. Gegen diesen Enischeid refurrierte F. Niederhauser an das Bundesgericht. Die Rekursanträge lauten:

"1. Mit dem Mückzug der Betreibungen für die Forderungen "der Pfändungsgruppe Nr. 898 des A. Flückiger sind diese Pfänsungen, und mit diesen auch die Anschlußerklärung der Ehefrau "dahingefallen.

"2. Die Pfänder, bezw. deren Erlös, kommt in erster Linie "der folgenden Pfändungsgruppe, dem einzig aufrecht stehenden "Pfandrechte des Beschwerdeführers zu. Eventuell

"3. Die Pfandmasse des A. Flückiger sei gemäß Art. 146 "u. ff. B.=G. zu liquidieren und es sei dem Beschwerdeführer "ausdrücklich das Aufechtungsrecht des Frauengutsanspruches "gewahrt."

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Ob die kantonale Aufsichtsbehörde mit Recht die Beschwerde als verspätet erklärt habe, kann bahingeftellt bleiben, ba ihr abweisender Entscheid jedenfalls in seinen Erwägungen materieller Natur geschützt werden muß. Es ist diesbezüglich zunächst thatfachlich festzustellen, daß man es bei ber am 1. Juli 1899 für ben Refurrenten ausgeführten Pfandung offenbar mit einer Beschlagnahme im Sinne von Art. 110, Abf. 3 bes Betreibungsgesehes zu thun hat, wonach bereits gepfandete Bermogensstücke für eine spatere Gruppe nur insoweit neuerdings gepfandet wer= den dürsen, als deren Erlös nicht den Gläubigern, für welche die vorgehende Pfändung stattfand, auszurichten sein wird. Run befand sich vorliegend in ber erften Gruppe, der vorab der Erlös aus den gepfändeten Objekten zuzuweisen war, auch die Chefrau bes Schulbners mit ihrer Frauengutsansprache. Durch den Unschluß hat sie materiell mit Bezug auf die gepfandeten Objekte die nämliche Rechtsstellung erlangt, wie die betreibenden Gläubiger ber nämlichen Gruppe. Ob ihr auch das formelle Recht zuftehe, felbständig bie Berwertung zu verlangen, kann im vorliegenden Kalle unerörtert bleiben. Jedenfalls war ihr Pfandungs= pfandrecht, wie bas eines treibenden Glaubigers der Gruppe, auch gegenüber ben nachpfandenden Gläubigern wirtfam. Wiefo aber hieran baburch etwas geandert worden fein follte, daß die Betreis bungen ber übrigen Gläubiger der gleichen Gruppe dahingefallen find, ift unerfindlich. Allerdings foll die Anschlufpfandung in erster Linie der Chefrau Sicherheit für ihre Frauengutsforderung gewähren, und es wird bie Teilnahme oft geradezu den Zweit verfolgen und die Wirkung ausüben, daß die Berwertung unterbleibt. Allein durch den Anschluß erwirbt sich die Chefrau eine gesicherte Stellung nicht nur gegenüber den Gläubigern ber nam= lichen Gruppe, fondern auch gegenüber den fpater pfandenden Gläubigern, indem die für fie, bezw. ihre Gruppe gepfandeten Gegenstände von andern Gläubigern nur für einen allfälligen Mehrerlös gepfändet werden durfen. Und diefe gesicherte Stellung kann sie nun nicht badurch verlieren, daß die Pfandun=

gen ber treibenden Gläubiger ihrer Gruppe bahinfallen. Es fon= nen nicht burch Beränderungen im Gläubigerbeftand innerhalb ber Gruppe, welcher die Ehefrau angehört, die Rechte, die ihr aus ber Teilnahme auch gegenüber ben Gläubigern späterer Gruppen erwachsen find, beeintrachtigt werden. Da die Chefrau ferner von berartigen Beränderungen nicht immer Kenntnis haben wird und nicht notwendiger Beise Kenntnis zu haben braucht, kann ihr auch nicht zugemutet werben, daß sie ihre Rechte gegenüber ben Gläubigern späterer Gruppen neuerdings durch Anschluß an biefe mahre. Daß bei biefer Sachlage ben nachpfändenden Gläubigern ein Recht zur Bestreitung ber Frauengutsansprache nicht zuge= standen werden kann, ift nach ben Ausführungen im Entscheide über den Returs ber Frau Bronnimann (Amtliche Sammlung, Bb. XXIV, I, S. 365 ff.) ohne anderes klar. Aus den Erwäaungen bieses Entscheibes ergiebt sich ferner auch, bag von ber Auflage eines Kollokationsplanes im vorliegenden Kalle keine Rede fein kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

114. Entscheid vom 21. November 1899 in Sachen Mofer.

Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungsverfahren; Bedeutung. Art. 146 ff. Betr.-Ges. Stellung verschiedener Gläubiger oder Gläubigergruppen zu einander. — Kompetenz der Aufsichtsbehörden. — Verspätung der ursprünglichen Beschwerde? — Wirkungen der Pfändung. Art. 97 Abs. 2. Art. 110 Abs. 1. Art. 145 Betr.-Ges.

1. In ben gegen Frau Monnel-Müller in Root geführten Betreibungen nahm bas Betreibungsamt folgende Pfändun= gen vor: